

*tin Polaschek* 21 Referate, die auf diesem Symposium gehalten wurden, sowie eine von der Mitherausgeberin *Charlotte Grollegg-Edler* verfasste Bibliographie. Unterschieden werden die einzelnen Werkgattungen (Literatur, Musik) sowie die verschiedenen Wissenschaftszweige (Rechtswissenschaft, Medizin, Naturwissenschaft, hier die Abgrenzung zwischen Teamarbeit und Plagiat). Es gibt aufschlussreiche Einblicke in die Rechts- und Literatargeschichte mit ihren vielen großen Fällen (z.B. *Musil* gegen *Broch*). Das Plagiatsverbot wird auch aus strafrechtlicher und universitätsrechtlicher Sicht dargestellt und erfasst. So hat der Band den Vorzug, einen nahezu vollständigen Überblick über die verschiedenen Facetten des Themas zu geben, mögen auch die Plagiate im Vordergrund stehen und die Fälschungen in ihren rechtlichen Auswirkungen nur gestreift werden.

Aus der Fülle der gedankenreichen Ausführungen seien einzelne Überlegungen festgehalten. In dem sehr anschaulichen mit Beispielen belegten Referat von *Gunter Nitsche* über Plagiat und Urheberrecht kann der Autor zeigen, dass das Urheberrecht vor Plagiaten nur bedingt schützt, zumal der Begriff des Plagiats diesem Rechtsgebiet fremd ist. Ist die Schutzdauer abgelaufen, so ist das Werk gemeinfrei. Innerhalb dieser Frist kann der Urheber allerdings nicht nur Plagiäte verhindern; er kann auch die Regie seiner Bühnenwerke beeinflussen, bzw. das moderne Regietheater einschränken. Aufschlussreich ist das Testament von *Thomas Bernhard*, in dem der Schriftsteller verfügte, dass seine Werke während der Schutzdauer nicht in Österreich aufgeführt oder gedruckt werden durften. Aber auch hier ermöglichen es andere Rechtsgebiete, wie das Erbrecht und das Stiftungsrecht, dass solche Verfügungen in ihren Wirkungen abgeschwächt werden.

Der Band stellt mit seiner Fülle von Beiträgen fast so etwas wie ein kleines Handbuch des Plagiatsrecht dar. Die durchweg interdisziplinär gestalteten Beiträge zeigen zugleich, dass das Kunstrecht sich als eigenständige Materie etabliert hat.

Prof. em. Dr. Dr.h.c. mult. *Erik Jayme*, Heidelberg

**Albach, Gregor: Zur Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit privater Urheberrechtsverletzungen im Internet.** Cybercrime Research Institute Bd. 10, BoD – Book on Demand, Norderstedt 2015, 380 S., ISBN 978-3-7347-7992-3, € 69.–

Der Autor untersucht in der vorliegenden, von *Martin Waßmer* betreuten Kölner Dissertation mit der «Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit privater Urhe-

berrechtsverletzungen im Internet» einen Problembereich, der sich seit etwa 25 Jahren zunehmender Beliebtheit erfreut und der durch mehrfache gesetzliche Änderungen eine immer weitergehende Verschärfung erfahren hat. Das Urheberstrafrecht selbst hat im Zeitalter des Internets ohnehin eine zunehmende Bedeutung erlangt, was sich auch literarisch in einer Vielzahl von Publikationen niederschlägt, die entweder insgesamt die Renaissance des Urheberstrafrechts betreffen (vgl. u.a. *Heinrich*, Die Strafbarkeit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware, 1993; *Hildebrandt*, Die Strafvorschriften des Urheberrechts, 2001; *Wang*, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, 2011) oder sich speziell mit dem Bereich der Urheberrechtsverletzungen im Internet (vgl. u.a. *Ensthaler/Wieder*, Urheberrecht und Internet, 2. Aufl. 2010; v. *Gerlach*, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video Streamings im Internet, 2012; *Heid*, Die Haftung bei Urheberrechtsverletzungen im Netz, 2013; *Lang*, Filesharing und Strafrecht, 2010; *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, 2000; *Schäfer*, Die Bedeutung des Urheberstrafverfahrensrechts bei der Bekämpfung der Internetpiraterie, 2010; *Schäufele*, Zur Strafbarkeit des Raubkopierens im Internet. Filesharing von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet, 2013) oder der (Einschränkung) der Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen im privaten Bereich befassen (vgl. u.a. *Reinbacher*, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 2006; *Staudacher*, Die digitale Privatkopie gem. § 53 UrhG in der Musikbranche, 2008).

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht dabei die Strafnorm des § 106 UrhG, die über lange Jahre hinweg ein Schattendasein führte und erst in jüngster Zeit, eben auch und gerade infolge der unerlaubten «Downloads» urheberrechtlich geschützter Werke, wieder ins Blickfeld der juristischen Öffentlichkeit gelangt ist. Gestreift werden in der Arbeit aber auch die in der Praxis weniger bedeutsamen Tatbestände der §§ 108, 108b UrhG. Da § 106 UrhG die unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (worunter man auch das öffentliche Zugänglichmachen über das Medium des Internets fasst) unter Strafe stellt, richtet sich das Interesse bei «privaten» Urheberrechtverletzungen auf die mögliche Erlaubnisnorm des § 53 UrhG, die zulässige Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Eben diese Erlaubnisnorm wurde vom Gesetzgeber u.a. durch das «Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft» ab dem 1. Januar 2008 weitgehend eingeschränkt, weshalb viele früher zulässige Vervielfältigungshandlungen inzwischen (wieder) eine Urheberrechtsverletzung darstellen, die grundsätzlich auch strafrechtlich sanktioniert werden kann. Eben diese weitgehende Sanktionierung auch privater Urheberrechtsverletzungen, die an

die allgemeine Zivilrechtsakzessorietät des Urheberstrafrechts anknüpft, ist allerdings schon vielfach kritisiert worden. Eine (erneute) Befassung mit der Thematik rechtfertigt sich aber dadurch, dass der Verfasser gerade die Zulässigkeit einer Bestrafung ins Zentrum seiner Bearbeitung rückt. Denn die Frage der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit privater Urheberrechtsverletzungen, sofern diese von der Erlaubnisnorm des § 53 UrhG nicht (mehr) gedeckt sind, wurde bisher noch nicht abschließend behandelt, sondern in den genannten Arbeiten vielfach nur gestreift. Es geht dabei letztlich um die «Verhältnismäßigkeit» einer Bestrafung im Lichte der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts und insoweit auch um die Funktion des Strafrechts an sich.

Nach einer kurzen Problemdarstellung und der Schilderung des Gangs der Untersuchung (S. 11–14) folgt im 1. Kapitel (S. 16–61) unter der eher schillernden Überschrift «Der Konflikt zwischen Urheberrecht und Internet» eine kurze Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts des Urheberrechts (S. 16–21), der Entwicklung des deutschen Urheberstrafrechts (S. 21–38) und seiner internationalen Grundlagen (S. 39–52). Dabei unternimmt der Verfasser bereits früh eine Weichenstellung, welche letztlich entscheidenden Einfluss auf seine Arbeit nimmt, indem er nämlich grundsätzlich zwischen den privaten, durch § 106 UrhG sanktionierten, und den gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen differenziert, die seit dem Jahre 1985 von § 108a UrhG eigenständig als Qualifikation erfasst werden. Entscheidendes Kriterium ist für ihn dabei die Gewinnerzielungsabsicht, sodass auch hundertfache Urheberrechtsverletzungen, sofern diese nicht «der Erzielung von Einnahmen» dienen, noch als «privat» angesehen werden. Hiergegen lässt sich freilich einwenden, dass derjenige, der – altruistisch handelnd – der «Weltöffentlichkeit» urheberrechtlich geschützte Werke im Internet z.B. über Plattformen wie «Youtube» oder eine eigene Webseite zur Verfügung stellt, nach der Ansicht des Verfassers noch «privat» handelt (und insoweit auch privilegiert wird), obwohl der wirtschaftliche Schaden hier höher sein wird als wenn der Betreffende zur Erzielung von Einnahmen ein einzelnes urheberrechtlich geschütztes Werk in einer überschaubaren Anzahl vervielfältigt und an ihn nicht bekannte Personen vertreibt. In seiner sorgfältig recherchierten historischen Analyse legt *Albach* ferner dar, dass es bereits unter Geltung des Urheberrechtsgesetzes des Norddeutschen Bundes streitig war, ob eine entsprechende Rechtsverletzung «zu privaten Zwecken» überhaupt strafrechtlich sanktioniert werden sollte oder nicht vielmehr «dem Civilrecht überlassen bleiben könne». Andererseits wird aber auch auf die Diskussion hingewiesen, die sich um die Frage der Strafbarkeit fahrlässiger Urheberrechtsverletzungen entwickelte, die durch das LUG 1901 und das KUG 1907 erstmals ausdrücklich von einer Bestrafung ausgenommen wurde. Interessant ist auch der Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber

im Jahre 1990 die Anhebung der Freiheitsstrafe auf bis zu drei Jahre mit der Erwägung begründete, dies sei erforderlich, da vielfach Täter professionell handeln und durch Urheberrechtsverletzungen «hohe Profite erzielen» würden – ohne dabei aber zu erkennen, dass diese Verhaltensweisen regelmäßig bereits den Qualifikationstatbestand des § 108a UrhG erfüllen dürften, sodass sich eine Anhebung des Strafrahmens des Grunddeliktes damit an sich nicht begründen lässt. Schließlich zeigt auch ein Blick auf die internationalen Abkommen, dass, wie im TRIPS-Abkommen und in der Cybercrime-Convention, lediglich eine internationale Verpflichtung dahingehend besteht, vorsätzlich gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen unter Strafe zu stellen. Auch die europäische Entwicklung zeige, dass hier allenfalls eine Harmonisierung gewerblich begangener, nicht aber privater Verletzungen angestrebt wird.

Der in entsprechenden Analysen unvermeidlich scheinende Bereich der technischen Grundlagen des Internets wird auf den S. 52–57 zutreffend knapp gehalten, bevor der Verfasser einen kurzen Überblick über Besonderheiten von Urheberrechtsverletzungen im Internet gibt (S. 57–61). Hier wird zutreffend ausgeführt, dass insbesondere die (vermeintliche) «Anonymität» des Internets, dessen weltweite Abrufbarkeit, die Vereinfachung von Vervielfältigungshandlungen infolge der Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke und die schnelle Auffindbarkeit von Musik-, Film- und Textdateien durch Suchmaschinen die wesentlichen Gründe für die Zunahme von Rechtsverletzungen darstellen.

In einem zweiten, etwas längeren Kapitel (S. 62–140) folgt dann unter der sehr pauschalen Überschrift «Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab» zuerst ein kurzer Überblick über die Tatbestände der §§ 106, 108 und 108b UrhG (S. 62–84), wobei hier insbesondere auf deren Zivilrechtsakzessorietät hingewiesen wird. Anschließend geht der Verfasser auf die Strafbarkeit einzelner Verhaltensweisen im Internet nach dem UrhG ein (S. 84–123). Dabei werden die «Phänomene» der Internet-Tauschbörsen, der «Torrent-Technologie», der Filehoster, des Streamings, der Konvertierung von Musikvideo-Streams und der Online-Videorekorder im Einzelnen geschildert und rechtlich bewertet, wobei stets sauber zwischen der Strafbarkeit der Anbieter und der Nutzer getrennt wird. Dieser Abschnitt ist dabei bewusst knapp gehalten, gibt aber die geltende Rechtslage verlässlich wieder und zeigt zudem die Vielfalt auf, in der heutzutage Urheberrechtsverletzungen im Internet begangen werden können. Zutreffend wird in diesem Zusammenhang im Übrigen auch eine Strafbarkeit der Betreiber von Tauschbörsen wegen Beihilfe, § 27 StGB, zu den jeweiligen Urheberrechtsverletzungen durch die Nutzer angenommen und eine Privilegierung als Access-Provider nach § 8 TMG jedenfalls im Ergebnis abgelehnt, da die Betreiber regelmäßig die Nutzer bewusst zu Rechtsverlet-

zungen auffordern werden. Nicht eindeutig ist hingegen die Strafbarkeit der Filehoster, die ihren Nutzern lediglich Speicherplatz zur Verfügung stellen, auf dem (auch) Dateien unter Verletzung von Urheberrechten gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht werden können, da hier eine Privilegierung nach § 10 S. 1 TMG in Betracht kommt. Auch das Streaming sieht *Albach* regelmäßig als privilegiert an (§ 44a Nr. 2 UrhG), da das bloße Betrachten eines urheberrechtlich geschützten Werkes sich regelmäßig als rechtmäßige Nutzung darstelle. Interessant erscheint hier seine Überlegung, eine solche Nutzung möglicherweise zivilrechtlich, auf keinen Fall aber strafrechtlich sanktionieren zu können, würde hierdurch doch die strikte Zivilrechtsakkessorietät des Urheberstrafrechts durchbrochen. Dagegen sieht er die Strafbarkeit der Anbieter von Streaming-Portalen in Übereinstimmung mit der kino.to-Entscheidung als möglich an, sofern die Anbieter bewusst mit Rechtsverletzern zusammenarbeiten, insbesondere um dadurch auch in gewissem Umfang (Werbe-)Einnahmen zu erzielen. Insgesamt überrascht allerdings, dass der Verfasser insbesondere viele der neueren Technologien, vor allem beim Streaming, letztlich gar nicht (mehr) von den Strafvorschriften der §§ 106 ff. UrhG erfasst sieht. Den Abschluss dieses eher darstellenden Kapitels bildet dann ein Bereich, der dem Verfasser besonders am Herzen liegt: der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter besonderer Berücksichtigung seiner Anwendung auf das Urheberstrafrecht (S. 123–140), wobei er hier den genannten Grundsatz zuerst einmal auf einer recht allgemeinen Ebene beschreibt. Er macht deutlich, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als verfassungsrechtlicher Grundsatz anerkannt ist, obwohl er in der Praxis zur Begrenzung der Strafbarkeit eher zurückhaltend angewandt wird. Dabei hält sich *Albach* allerdings bei seiner Herleitung etwas zurück (S. 123 f.). Gerade das Urheberstrafrecht würde sich dabei, so seine Erkenntnis, für eine Überprüfung am Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchaus eignen, zeige sich doch u.a., dass sich eine generalpräventive Wirkung infolge des geringen Entdeckungsrisikos und der geringen Sanktionswahrscheinlichkeit kaum entfalten könne.

Das Kernstück der Arbeit stellt dann das 3. Kapitel dar (S. 140–294). Hier wird, anknüpfend an die zuvor dargestellten Grundüberlegungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Verhältnismäßigkeit der Bestrafung gerade der «privaten» Urheberrechtverletzungen untersucht. Nach einer Analyse der grundsätzlichen «Eignung» des § 106 UrhG zur Bekämpfung privater Urheberrechtverletzungen im Internet (S. 145–184) geht *Albach* gleichsam «klassisch» vor, indem er zuerst die Strafbedürftigkeit (S. 184–238) und anschließend die Strafwürdigkeit (S. 238–266) privater Urheberrechtverletzungen untersucht. Sein Ergebnis fasst er bereits in der Einleitung dahingehend zusammen, dass die derzeit normierte Strafbarkeit privater Urheberrechtsverletzungen «weder

geeignet noch erforderlich und erst recht nicht angemessen ist, um Urheberrechtsverletzungen im Internet einzudämmen». Was die Geeignetheit der Strafnormen gerade im Hinblick auf die Verhinderung «privater» Urheberrechtsverletzungen im Internet angeht, bezweifelt *Albach* bereits, dass eine entsprechende Kenntnis der Nutzer vorliegt, die aber unabdingbare Voraussetzung für die generalpräventive Wirkung der Norm sei. Dabei ist allerdings seine Ansicht (S. 146 ff.) angreifbar, zur «Kenntnis» gehörten nicht nur, dass ein bestimmtes Verhalten als rechtswidrig angesehen würde, es müsse vielmehr auch klar sein, dass aus dem Verhalten strafrechtliche Sanktionen folgen könnten. Denn, wie *Albach* selbst auf S. 148 f. ausführt, dürfte der Unterschied zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht bekannt sein. Auch könne, so *Albach*, die Norm kaum im Sinne negativer Generalprävention abschrecken, da das Entdeckungsrisiko und damit mögliche Sanktionen gering sind. Dies führe auch dazu, dass das Normvertrauen im Sinne der positiven Generalprävention nicht gestärkt werde, zumal in diesem Bereich ohnehin kein Konsens hinsichtlich der tatsächlichen Verwerflichkeit privater Verletzungen des Urheberrechts bestünde. Letztlich spreche auch die Tatsache, dass in der Praxis kaum Verurteilungen wegen «privater» Urheberrechtsverletzungen zu verzeichnen seien, eine deutliche Sprache. Was die Strafbedürftigkeit angeht, so lehnt *Albach* diese weitgehend mit dem Argument ab, dass inzwischen ein effektiver zivilrechtlicher Schutz gegen Rechtsverletzer möglich sei, der in diesem Bereich ein «milderer Mittel» im Vergleich zur Anwendung des Strafrechts darstellen würde. Dies werde auch den Interessen der Rechteinhaber letztlich besser gerecht. Insbesondere legt er in diesem Zusammenhang detailliert dar, dass der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG gegen den Access-Provider auch bei «einfachen» Urheberrechtsverletzungen greifen müsse, also kein «gewerbliches Ausmaß» erforderlich sei und auch datenschutzrechtliche Belange hier nicht entgegenstehen würden. Im Ergebnis führt dies aber dazu – was der Verfasser auch sieht – dass der Schutz des geistigen Eigentums hinter dem des Sach eigentums zurückbleibt. Dagegen würden bloße Warnhinweise und die (anschließende) Verwendung von Netz sperren allein keine wirksame Alternative zur strafrechtlichen Verfolgung darstellen und für sich gesehen die Strafbedürftigkeit nicht beseitigen. Im Hinblick auf die Strafwürdigkeit stellt *Albach* fest, dass trotz der Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung des Urheberrechts eine solche Strafwürdigkeit nicht festzustellen sei. Denn durch die vereinfachten Möglichkeiten der digitalen Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke sei der Handlungsunwert deutlich reduziert. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen von Rechtsverletzungen auf die «Urheberrechtsindustrie» seien letztlich nicht abschließend geklärt, jedenfalls aber müsse man bei der Beurteilung

der Strafwürdigkeit auf die einzelne Verletzungshandlung und nicht auf die Gesamtheit der Rechtsverletzungen abstellen. Angreifbar erscheint allerdings die Begründung, der Unrechtsgehalt privater Urheberrechtsverletzungen sei deutlich geringer als derjenige von Straftaten, welche den gleichen Strafrahmen aufwiesen (S. 252 f.). Dies zu beurteilen ist allein Sache des Gesetzgebers. Schließlich weist *Albach* auch nochmals darauf hin, dass eine internationale Verpflichtung gerade die Bestrafung privater Urheberrechtsverletzungen nicht zwingend gebietet.

Die Praxis scheint das Dilemma der fehlenden Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit erkannt zu haben, weshalb derzeit auch eher eine Abhilfe mit den Mitteln des Strafprozessrechts gesucht wird. Hier wird in erster Linie auf das Antragserfordernis und die häufige Verweisung auf den Privatklageweg hingewiesen (S. 267–268), die freilich einer Bestrafung dann nicht entgegenstehen, wenn der Verletzte eine solche Bestrafung wünscht und durchzusetzen bereit ist. Daher werden im Folgenden auch die verschiedenen Einstellungsmöglichkeiten nach den Vorschriften der StPO geschildert (S. 269–274). In einer kritischen abschließenden Bewertung stellt der Verfasser dann aber auf S. 274–292 fest, dass diese prozessualen Möglichkeiten kaum befriedigen können, wobei die Einwände eher grundsätzlicher Art sind: Zu weit geratene Tatbestände sollten nicht erst mit den Mitteln des Strafprozessrechts «korrigiert» werden, denn dies würde letztlich für den Betroffenen eine erhebliche Unsicherheit und eine damit verbundene Belastung mit sich bringen. Oder, um den Verfasser selbst zu Wort kommen zu lassen: «Die Korrektur eines Tatbestandes, der [...] Verhaltensweisen kriminalisiert, die eindeutig nicht strafwürdig sind, darf nicht von den Strafverfolgungsbehörden erwartet werden, sondern ist originäre Aufgabe des Strafgesetzgebers» (S. 287).

Der 4. Teil der Arbeit (S. 294–324) widmet sich dann der Strafbarkeit der gewerbsmäßig begangenen Urheberrechtsverletzungen, die wiederum im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes betrachtet werden. Nach allgemeinen Ausführungen zur Eignung des § 108a UrhG zur Bekämpfung gewerbsmäßig begangener Urheberrechtsverletzungen (S. 295–307), in deren Rahmen insbesondere auch auf die verschiedenen Strafzwecke eingegangen wird und die der Verfasser letztlich unter der Berücksichtigung der Kriterien «Kenntnis der Norm» und «Sanktionswahrscheinlichkeit» bejaht, werden auch hier die Kriterien der Strafbedürftigkeit (S. 307–319) und der Strafwürdigkeit (S. 319–324) näher beleuchtet. Hier nun kommt *Albach* zu dem Ergebnis, dass eine entsprechende Strafverfolgung im gewerblichen Bereich in vielen Fällen angezeigt und sinnvoll sei. Denn im Gegensatz zu den «privaten» Urheberrechtsverletzungen seien die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten hier selten effektiv und würden insofern kein gleich geeignetes Mittel zur Bekämpfung gewerbsmäßig-

ger Urheberrechtsverletzungen darstellen. Dies gelte auch für Netzsperrten, die sich in der Vergangenheit nicht als durchsetzbar erwiesen hätten. Schließlich sei auch eine massenhafte Kriminalisierung nicht zu befürchten, da es sich bei denjenigen, die gewerbsmäßig Urheberrechte verletzten, um eine überschaubare Anzahl von Personen handeln würde, die durch ihr Verhalten regelmäßig hohe Gewinne erwirtschaften würden. Folgt man dieser Argumentation, so müsste man aber sicherlich die Schwelle der «Gewerbsmäßigkeit» höher ansetzen, als dies derzeit der Fall ist.

Die Arbeit endet mit einer umfassenden Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 325–357), die sich freilich nicht nur in einer Zusammenstellung der gewonnenen Erkenntnisse erschöpft, sondern einen umfassenden Ausblick bzw. eine Einschätzung des Verfassers enthält, wie diese Erkenntnisse umgesetzt werden sollten. Im Ergebnis plädiert er dafür, die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen auf Fälle der gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen zu beschränken. Dies müsse sich aber nicht nur auf das Strafrecht an sich beziehen, sondern hätte auch Konsequenzen auf die zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen (S. 327–333). Dabei wird nochmals betont, dass der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG nicht auf gewerbsmäßige Verletzungen beschränkt werden dürfe und sichergestellt werden müsse, dass für die Access-Provider eine Speicherungspflicht für Verbindungsdaten zumindest für einen Zeitraum von sieben Tagen bestehen müsse, um zivilrechtliche Ansprüche effektiv durchsetzen zu können. Dagegen hält er eine Änderung des Schadensersatzrechts im Sinne einer Einführung von «punitive damages» nicht für erstrebenswert, da dies den Grundprinzipien des deutschen Schadensersatzrechts widersprechen würde. Es folgen dann vier Vorschläge, wie sich das Ergebnis im Rahmen des § 106 UrhG de lege lata und de lege ferenda umsetzen lassen könnte (S. 333–356): De lege lata wird die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion des Tatbestandes des § 106 UrhG geprüft, die solche Fälle ausklammert, in denen die Rechtsverletzung kein erhebliches Ausmaß erreicht. Eine solche wird vom Verfasser aber zutreffend abgelehnt, da sie dem gesetzgeberischen Willen widerspräche (zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch, dass der Gesetzgeber ja neben dem § 106 UrhG wissentlich eine Qualifikation für gewerbsmäßige Fälle geschaffen hat, die nichtgewerblichen Fälle also dem Grundtatbestand überlassen wollte). De lege ferenda werden die Einführung einer Bagatell- bzw. Erheblichkeitsklausel, die Forderung einer «Absicht» im Hinblick auf das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit anstatt des bisher (lediglich) erforderlichen bedingten Vorsatzes und eine vollständige Entkriminalisierung privater Urheberrechtsverletzungen diskutiert. Am Ende bevorzugt er die zuletzt genannte Möglichkeit, für die in der Tat einiges spricht, die jedoch politisch kaum durchsetzbar erscheint.

Insgesamt handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine umfassende Analyse, insbesondere der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit privater Urheberrechtsverletzungen im Internet. Ausführlich werden dabei sowohl die in Frage kommenden Straftatbestände als auch die einzelnen «modernen» Begehensweisen von Urheberrechtsverletzungen im Internet analysiert. Mit Blick auf die Rechtspraxis kommt der Verfasser dabei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass zwar über jeder Rechtverletzung das Damoklesschwert einer möglichen Strafverfolgung schwebt, dass aber die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Bestrafung von privaten Urheberrechtsverletzungen verschwindend gering ist. Es wird ferner nachgewiesen, dass die verbesserten zivilrechtlichen Möglichkeiten der Rechteinhaber in diesem Bereich vollkommen ausreichen, um rechtswidriges Verhalten zu sanktionieren und man mit dem scharfen Schwert des Strafrechts nur dann zuschlagen (aber dann auch effektiv zuschlagen) sollte, wenn der Betreffende zur Gewinnerzielung, insoweit also gewerbsmäßig handelt, was regelmäßig auch einen gewissen Umfang an Rechtsverletzungen voraussetzt. Seine rechtspolitische Forderung, hieraus die Konsequenz zu ziehen, die bloße Urheberrechtsverletzung im privaten Bereich straflos zu stellen, ist nachvollziehbar, wurde auch schon mehrfach diskutiert, dürfte aber politisch, wie erwähnt, kaum umsetzbar sein. Dennoch führt uns der Verfasser noch einmal nachdrücklich vor Augen, dass die Funktion des Strafrechts in Bereichen, die man gemeinhin als «Bagatellkriminalität» einzustufen hat, fragwürdig ist. Auch wenn in der umfangreichen Arbeit Wiederholungen nicht ausbleiben und die fehlende Silbentrennung den Lesefluss zuweilen hindert, kann sie dennoch uneingeschränkt empfohlen werden. Wer sich einen informativen Überblick über das Phänomen der verschiedenen Urheberrechtsverletzungen im Internet und ihre (teilweise fragwürdige) strafrechtliche Sanktionierung verschaffen will, sollte die Arbeit von *Albach* nicht außen vor lassen.

Prof. Dr. Bernd Heinrich, Universität Tübingen

**Mick, Benedikt: Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Online-Archiven.** Führt die Konvergenz der Medien zu einer Konvergenz des Rechts? Schriften zum Persönlichkeitsrecht Bd. 13, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, 233 S., ISBN 978-3-8300-8493-8, € 88.90

Die durch den Titel dieser Arbeit ausgelösten hohen Erwartungen werden leider nicht erfüllt. Der Autor befasst sich nach einer Einleitung (S. 17–22), die die zu erörternden Fragen anhand realer Beispiele aufzeigt, in den Kapiteln 1–4